

Allgemeine Bedingungen Ausland Assistance für die Versicherten der FKB

1. Die vorliegenden **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** bezwecken die nähere Umschreibung der Rechte und Pflichten zwischen Medgate AG und den Versicherten der FKB mit einer Zusatzversicherung PLUS.
2. **MEDGATE AG IST EINE INTERNATIONALE DIENSTLEISTUNGSORGANISATION** mit dem Zweck, in ärztlichen Notfällen und bei unerwarteten Ereignissen den sich auf Reise befindlichen oder sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhaltenden Versicherten ärztliche, juristische, finanzielle und persönliche Hilfe, wie in den vorliegenden Bedingungen umschrieben, zu leisten.
3. **DEFINITIONEN**
 - a) Versicherte(n): Person(en), die bei der FKB eine Zusatzversicherung PLUS abgeschlossen haben.
 - b) Krankenkasse: FKB
 - c) Krankheit: Jede plötzliche und unvorhersehbare, von fachkundiger ärztlicher Stelle festgestellte Verschlechterung des Gesundheitszustandes.
 - e) Unfall: Jegliches plötzliche und unvorhersehbare Ereignis, welches dem Opfer durch äussere Gewalt und unfreiwillig widerfährt.
 - f) Wohnsitz: Ort in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, wo sich der Versicherte mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder Sitz der FKB, wenn der Versicherte nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnt.
 - g) Medgate-Ärzte: Die Ärzte der Medgate AG bei der Medgate Notrufzentrale. Sie bearbeiten die Hilfsuche, entscheiden über den Einsatz der geeigneten Mittel und die Übernahme der Kosten gemäss den Bestimmungen vorliegender allgemeiner Bedingungen.
 - h) Ärztlicher Begleittransport: Ein Transport, welcher ärztliche Betreuung erfordert. Der Entscheid darüber und seine Organisation obliegen den Medgate-Ärzten.
4. **ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH**

Der Versicherte kann die Ausland Assistance ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein weltweit beanspruchen.
5. **GELTUNGSDAUER**

Der Anspruch gilt für eine Aufenthaltsdauer ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von höchstens 90 aufeinanderfolgenden Tagen.
6. **REISE-INFORMATIONSDIENST**

Der Versicherte kann die Medgate anrufen, um vor seiner Abreise wichtige Informationen behördlicher oder medizinischer Natur zu erhalten, zum Beispiel über Vorschriften betreffend Pässe, Visa, Impfungen, Gebühren, Zoll, Währungen und verschiedene Dienstleistungen.
7. **HILFE ÜBER KORRESPONDENZÄRZTE IM AUSLAND**

Der Versicherte kann der Medgate anrufen, um die notwendigen Angaben über einen Korrespondenzarzt in der Gegend seines Aufenthaltes zu erhalten. Die meisten dieser Ärzte sprechen, neben ihrer Muttersprache, Englisch und eine weitere Sprache.
8. **ÄRZTLICHE FERNBERATUNG**

Wenn ein Versicherter während seiner Reise eine an Ort und Stelle nicht erhältliche ärztliche Beratung benötigt, so kann er sich an die nächste Medgate Notrufzentrale wenden, damit ein Arzt ihn beraten oder einen Kollegen konsultieren kann. Aufgrund eines Telefongesprächs kann keine Diagnose gestellt werden; die Auskunft des Arztes darf nur als Ratschlag betrachtet werden.
9. **EVAKUIERUNG UND/ODER SANITÄRE REPATRIERUNG**

Falls die Medgate-Ärzte den Transport unter ärztlicher Betreuung beschliessen, so organisiert die Medgate die sanitäre Evakuierung des Versicherten entweder mit Helikopter, Sanitätsflugzeug, Linienflugzeug oder Krankenwagen, usw. bis zu einem Spital, wo sein Gesundheitszustand stabilisiert und er in angemessener Weise behandelt werden kann, bis sein Zustand es ihm erlaubt, mit einem regulären Linienflugzeug sanitär repatriert und in ein Spital in der Nähe seines Wohnsitzes überführt zu werden.

Je nach dem medizinischen Zustand und den Entfernungen kann auch im vornherein die sanitäre Repatriierung ins Auge gefasst werden. Die sanitäre Evakuierung und Repatriierung erfolgen unentgeltlich und in unbegrenzter Höhe und sind über die Zusatzversicherung PLUS gedeckt.
10. **ENTSENDUNG EINES SPEZIALARZTES AN ORT UND STELLE**

In gewissen Fällen, wenn die sanitäre Repatriierung sich infolge des Zustandes des Versicherten als unmöglich erweist, organisiert die Medgate zu Lasten der Zusatzversicherung PLUS die Entsendung eines Spezialarztes mit der Aufgabe, den Zustand des Patienten zu beurteilen, mit dem behandelnden Arzt zu-

sammenzuarbeiten und, gegebenenfalls, die sanitäre Repatriierung zu organisieren.

11. AN ORT UND STELLE BEHANDELTEN PATIENT – MEDGATE ÜBERWACHUNG

Falls die Medgate-Ärzte auf die Möglichkeit einer Behandlung des Versicherten an Ort und Stelle schliessen, so bleiben sie dennoch, soweit notwendig, zur Verfügung des behandelnden Arztes und des Versicherten. Im allgemeinen werden Transporte in sitzender Position und ohne ärztliche Betreuung nicht übernommen, es sei denn die Medgate-Ärzte sind anderer Auffassung und erteilen hierzu ausdrücklich ihre Zustimmung.

Falls der Versicherte aus persönlichen Gründen die Weiterbehandlung in einem anderen Staate beschliesst, so stellt die Medgate jegliche zur Erleichterung von Spezialberatungen notwendigen Informationen zu seiner Verfügung. Der Versicherte bleibt für die Transport- und Behandlungskosten vollumfänglich verantwortlich.

12. VORSCHUSS FÜR KRANKENHAUSAUFNAHME UND -KOSTEN

Falls der hospitalisierte Versicherte nicht genügend Zahlungsmittel mit sich führt (Bargeld, Scheck, Kreditkarte) und weder ein Mitglied seiner Familie noch die FKB oder irgendeine andere Gewährsperson unverzüglich erreichbar ist, so erbringt die Medgate zu Lasten der Zusatzversicherung PLUS die Kautionsleistung für die Zulassung indem sie, bis zum Höchstbetrage von CHF 2500.–, dem Spital entweder eine Garantie verschafft oder eine Überweisung vornimmt. Diese Kautionsleistung muss in der Folge von einer der vorgenannten Personen zurückbezahlt werden.

13. VERSAND VON MEDIKAMENTEN

In dringlichen Fällen kann die Medgate sämtliche unerlässlichen Medikamente, welche an Ort und Stelle nicht erhältlich sind, übersenden. Die FKB übernimmt zu Lasten der Zusatzversicherung PLUS die Gebühren für den Transport mit Linienflug oder mit Kurierdienst. Der Kaufpreis der Medikamente geht zu Lasten des Versicherten.

14. REISESPESEN FÜR DRITTPERSONEN

Falls ein allein reisender Versicherter im Ausland während mehr als 7 Tagen hospitalisiert ist, so stellt die Medgate zu Lasten der Zusatzversicherung PLUS der von ihm bezeichneten Person, deren Wohnsitz sich im gleichen Staate wie sein eigener Wohnsitz befindet, einen Gutschein für Hin- und Rückflug in der Economy-Klasse für einen Besuch zur Verfügung. Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten des Besuchers.

15. KINDER OHNE BEISTAND

Falls Kinder des Versicherten, infolge seines Unfalls oder seiner Krankheit, ohne Beistand bleiben, so or-

ganisiert die Medgate zu Lasten der Zusatzversicherung PLUS deren Rückkehr, nötigenfalls mit einem Begleiter.

16. RÜCKFÜHRUNG DER STERBLICHEN ÜBERRESTE

Im Falle des Hinschieds des Versicherten übernimmt Medgate zu Lasten der Zusatzversicherung PLUS die Kosten für den Transport seiner Leiche mit einem regulären Linienflugzeug oder einem hierfür vorgesehenen Wagen, und zwar bis zum Höchstbetrage von CHF 10 000.–.

Die Medgate sorgt dafür, dass das Konsulat und das Beerdigungsinstitut die notwendigen Schritte unternehmen, wobei deren Kosten und weitere damit verbundene Auslagen (unter Einschluss der Beschaffung des Sarges) zu Lasten der Familie gehen.

17. SUCH- UND RETTUNGSKOSTEN

Die Such- und Rettungskosten werden bis zu einem Höchstbetrage von CHF 20 000.– zu Lasten der Zusatzversicherung PLUS zurückerstattet, wenn der Versicherte sich in einer Notlage befand, welche die angefallenen Kosten rechtfertigen.

18. RECHTLICHER, TECHNISCHER UND PERSÖNLICHER BEISTAND

Der Versicherte, für welchen anlässlich einer Reise im Ausland der Beistand eines Anwalts, eines Dolmetschers, eines Technikers, usw. unerlässlich ist, kann sich an einen der nichtmedizinischen Korrespondenten der Medgate im Gebiete der Reise wenden. Dazu genügt es, dass er an die Medgate Notrufzentrale per Telefon oder Fax eine entsprechende Anfrage richtet, unter Angabe der Art des erforderlichen Beistandes.

Die von Medgate-Korrespondenten geleisteten Dienste gehen vollumfänglich zu Lasten des Versicherten, welcher für deren Begleichung besorgt ist.

Die Medgate kann dem Versicherten ebenfalls für zahlreiche weitere Dienstleistungen behilflich sein, wie z.B.: Suche nach einer geeigneten Organisation für die Rückführung seines Fahrzeuges, Benachrichtigung der zuständigen Stellen im Falle von Verlust oder Diebstahl seines Gepäcks oder seiner Kreditkarte, die Suche nach einem Ersatzteil, einem Gegenstand, usw. Auch diese Dienstleistungen gehen zu Lasten des Versicherten zu Bedingungen, die von Fall zu Fall festzulegen sind.

19. DRINGENDE BENACHRICHTIGUNG

Nötigenfalls benachrichtigt Medgate die Familie des Versicherten über das Hilfs-gesuch und über die entsprechend getroffenen Vorkehrungen. Eine nicht dringliche Mitteilung kann von Medgate während 10 Tagen entweder für den Versicherten oder für einen seiner Korrespondenten zurückbehalten werden.

20. ENTSCHEIDUNG, WAHL DER TRANSPORTMITTEL UND KOSTENÜBERNAHME

Im Falle ärztlichen Beistandes nimmt der benachrichtigte Medgate-Arzt mit dem behandelnden Arzt des Versicherten Verbindung auf, um die Schwere des Falles und dessen Dringlichkeitsgrad festzulegen.

Der Entscheid über die einzusetzenden Mittel erfolgt unter anderem im Hinblick auf die tatsächlichen Behandlungsmöglichkeiten an Ort und Stelle, die zurückzulegenden Entfernungen und die Fristen für Interventionen, usw.

Die Medgate-Ärzte entscheiden ausschliesslich über die von der Medgate zu Lasten der Zusatzversicherung PLUS zu erbringenden Leistungen, insbesondere über die zu verwendenden Transportmittel (Krankenwagen, Helikopter, Linienflugzeug, spezielles Sanitätsflugzeug, Eisenbahn, usw.) und die Notwendigkeit einer medizinischen oder vormedizinischen Begleitung.

Garantierte Leistungen, welche nicht während der Reise angefordert worden sind, sowie Leistungen, die nicht von der Medgate oder mit deren Einverständnis organisiert worden sind, geben in keinem Fall Anspruch auf Rückzahlung oder auf Entschädigung.

21. AUSSCHLUSSKLAUSELN

In folgenden Fällen sind die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Dienstleistungen und die Übernahme der Kosten ausgeschlossen:

- a) Geringfügige Beschwerden oder Verletzungen, welche an Ort und Stelle behandelt werden können und den Versicherten nicht an der Fortsetzung der Reise hindern.
- b) Fälle, in denen der Zustand des Versicherten es ihm erlaubt, normal in sitzender Position und ohne medizinische Begleitung zu reisen, es sei denn, die Medgate-Ärzte beschliessen Kostendeckung.
- c) Rekonvaleszenzen und in Behandlung begriffene und noch nicht ausgeheilte Beschwerden, Rückfälle vorgängig zugezogener Krankheiten, welche die Gefahr krasser Verschlimmerungen mit sich führen, sowie Fälle von Reisen, welche im Hinblick auf eine ärztliche Behandlung angetreten werden.
- d) Schwangerschaften, ausser bei eindeutigen und unvorhersehbaren Komplikationen. Ungeborene Kinder sind mitversichert; sie müssen innert 10 Tagen nach ihrer Geburt angemeldet werden.
- e) Folgen von Selbstmord oder Selbstmordversuchen.
- f) Geisteskrankheiten, welche bereits zu Behandlung Anlass gegeben haben.
- g) Freiwillige Teilnahme an ausländischen Kriegseignissen oder zivilen Unruhen, Aufruhr, Aufständen und Repressalien sowie freiwillige Verwicklung in solche Ereignisse.

- h) Verwendung von nicht ärztlich vorgeschriebenen Drogen, unter Einschluss jeglicher alkoholbedingter Krankheitszustände.
- i) Der direkten oder indirekten Einwirkung von Atomreaktionen zuzuschreibende Fälle.
- j) Teilnahme des Versicherten an sportlichen Wettkämpfen sowie Ausübung einer als gefährlich anerkannten Berufstätigkeit.

22. EINSCHRÄNKUNGEN

Jegliche vom Versicherten, seinem Bevollmächtigten oder seiner Familie gestellten und auf die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gestützten Ansprüche gelten als null und nichtig, falls sie nicht innert 30 Tagen ab dem Datum des fraglichen Ereignisses erhoben werden.

23. SUBROGATION UND SUBSIDIARITÄT

Sämtliche Rechte und Ansprüche des Versicherten gegenüber allen am Geschehen verantwortlichen Personen gehen bis zum Betrag der durch die Medgate bzw. FKB erbrachten Leistungen an letztere über.

Die Leistungen, gemäss vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, werden subsidiär zu einer bestehenden obligatorischen oder freiwilligen Versicherung des Versicherten erbracht. Sofern die Medgate bzw. FKB irgendwelche Leistungen in Anwendung der vorliegenden Vereinbarung ausrichtet, tritt sie im Umfange ihrer Leistungen in die Rechte des Versicherten gegenüber den genannten Versicherungen ein.

24. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Die Medgate bzw. FKB lehnt jede Haftung ab, falls die Zusicherung oder rechtzeitige Ausführung ihrer Dienstleistungen infolge von Streiks oder von Umständen, auf die sie keinen Einfluss hat, einschliesslich Fällen höherer Gewalt, Flugverboten oder anderer behördlich verfügter Verbote, nicht möglich sein sollte.

25. MITTEILUNGEN

Jegliche Anzeigen und Mitteilungen der Medgate an den Versicherten haben schriftlich und an die letzte bekannte Adresse zu erfolgen. Dasselbe gilt für Mitteilungen des Versicherten an die Medgate, welche an den Sitz der Medgate in Basel zu richten sind.

26. GERICHTSSTAND

Für die Beurteilung von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich aus den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ergeben, gilt der Gerichtsstand am Wohnsitz der beklagten Partei. Anwendbar ist das Liechtensteinische Recht.